



Landkreise

Region Hannover

Kreisfreie Städte

Große selbstständige Städte

Bearbeitet von: Herrn Ernst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	25.4.1- 41.91	5495	22.4.2005

**Durchführung des Gaststättengesetzes (GastG);  
Betrieb von Freiluftgaststätten und Gaststätten mit Außenbewirtschaftung**

In o.a. Angelegenheit gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Umweltministerium zu den §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG bzw. zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (SperrzeitVO) folgenden Hinweis:

Freiluftgaststätten unterliegen der Erlaubnispflicht nach dem GastG. Nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG sind bei der Erteilung der Erlaubnis u. a. die von der Anlage ausgehenden „schädlichen Umwelteinwirkungen“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu prüfen. Entsprechendes gilt im Rahmen der Prüfung, ob (alternativ zur Festsetzung der Betriebszeit) ein öffentliches Bedürfnis die Verlängerung der Sperrzeit nach § 4 SperrzeitVO erfordert.

Es ist beabsichtigt, dass die weitgehend verdichtete Praxis einer Festsetzung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie auf 22.00 Uhr (Beginn der Sperrzeit) mit dem Ziel einer situationsangemessenen Verlängerung dieser Öffnungszeiten verändert werden soll. Die bestehende Rechtslage lässt eine interessengerechte Anwendung der für die Freiluftgaststätten zugrunde zu legenden Regelungen im Rahmen des Gaststättenrechtes zu.

Für die akustische Beurteilung der von Freiluftgaststätten ausgehenden Lärmimmissionen (menschliche Kommunikation, allgemeine Betriebsgeräusche, Zu- und Abgangsverkehr) gibt es kein spezielles Regelwerk. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist für Freiluftgaststätten

zwar nicht anzuwenden. Gleichwohl wird in Ermangelung spezieller Regelungen der von Freiluftgaststätten ausgehende Lärm in Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm beurteilt.

Nach der TA Lärm ist die „Nachtzeit“ von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt. Allerdings kann diese um eine Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Daneben ist nach der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie – die inhaltlich auf der TA Lärm fußt – die Möglichkeit gegeben, an bis zu 18 Tagen oder Nächten eines Jahres, die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ bei der Beurteilung der Immissionssituation heranzuziehen. Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ betragen tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). „Seltene Ereignisse“ können sowohl vorhersehbare als auch unvorhersehbare Ereignisse sein. Es bedarf für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nicht jeweils eines gesonderten Verwaltungsverfahrens. Der Betreiber hat lediglich das jeweilige Ereignis zu dokumentieren und bei Bedarf gegenüber der Erlaubnisbehörde zu belegen.

Die beteiligten Ressorts haben keine Bedenken, den ausgeführten Rechtsrahmen auf Freiluftgaststätten und Gaststätten mit Außenbewirtschaftung anzuwenden.

Die sich hiernach bietenden Möglichkeiten sollten im Verwaltungsvollzug zunächst ausgeschöpft werden. Nach Ablauf von 2 Jahren werden die auf dieser Grundlage gesammelten Erfahrungen auszuwerten sein. Erst dann wird das Erfordernis rechtlicher Neuregelungen zu prüfen sein.

Die Gebietskörperschaften Ihres Zuständigkeitsbereichs bitte ich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage

Dr. Wetzell